

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, Art. 6 und Art. 81 BayVO

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauVO folgende Nutzungen:
- Betriebe des Bahnbereichs...

1.2 DÖRFliches Wohngebiet (§ 5a BauVO)

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauVO folgende Nutzungen:
- Betriebe des Bahnbereichs...
- Anlagen für öffentliche Veranstaltungen...

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zulässige Grund- / Geschossfläche

Table with columns: Nutzung, Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ). Rows for Allgemeines Wohngebiet Einzelhaus, Allgemeines Wohngebiet Doppelhaus, Dörfliches Wohngebiet.

Hinweis nach § 19 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 3 BauVO:
Die zulässige Grundfläche darf durch die Errichtung von Zubehöranlagen für Garagen, Carports...

2.2 Zahl der Vollgeschosse

2.2.1 Wohngebäude im Allgemeinen Wohngebiet

Max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Bauweise: - Bauplatz A: Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D), das 2. Vollgeschoss ist im Dachgeschoss anzuordnen...

2.2.2 Gebäude im Dörflichen Wohngebiet

Max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Bauweise: - Bauplatz B: Erdgeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss (E+O), das 2. Vollgeschoss ist im Obergeschoss anzuordnen...

2.2.3 Zubehöranlagen für Garagen/ Carports/ Nebengebäude

Max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Bauweise: Die Anordnung der Garagen/ Carports/ Nebengebäude hat oberirdisch zu erfolgen. Die Errichtung von Kellergeräten ist unzulässig.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die FFK-Erdgeschoss, die Wandhöhe sowie die Dachneigung der Hauptgebäude der Parzellen 17181 und 17202 sowie generell einwandbegrenzenden Garagen sind jeweils aufeinander abzustimmen und höhenrichtig auszuführen.

2.3.1 Wandhöhe

Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude: max. 3,00 m.
Definition: Die Wandhöhe ist zu messen von der untersten Geschossoberfläche der Zubehöranlagen bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut...

2.3.2 Bezugsprofil der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauVO)

Die FFK-Erdgeschoss bzw. FFK-Untergeschoss der Gebäude und Zubehöranlagen sind auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu legen (Bezugsprofil im Zufahrtbereich gemäß Planzeichnung).

3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt nachfolgende Bauweise:
- offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauVO.
Zubehöranlagen für Garagen/ Carports/ Nebengebäude:
- abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauVO.

4 Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die vorgesehene Hauptfirstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur Geländeoberfläche zu verlaufen. Eine Drehung um 90° ist zulässig. Bei Doppelhäusern ist eine Drehung um 90° unzulässig.

5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauVO geregelt. Auf die Festsetzung durch Planzeichen zu Baugrenzen wird Bezug genommen.

5.1 Private Verkehrsflächen

Zufahrten: Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Einfahrten zu erfolgen.

5.1.2 Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den privaten Grundstücksflächen auf den jeweils zugeordneten überbaubaren Flächen anzuordnen.

5.2 Abstandsforderungen

Innerhalb des Geltungsbereiches wird für die Tiefe der Abstandsforderungen die Anwendung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.
Bei Grenzabständen zu Nachbargebäuden sind die Festsetzungen von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauVO anzuwenden.

6 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Table with columns: Bauart, Größe in m². Rows for Einzelhaus (WA), Doppelhaushälfte (WA).

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7 ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Table with columns: Nutzung, Wohnungen. Rows for Einzelhaus (WA), Doppelhaushälfte (WA).

8 ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)

Rückhaltung von Niederschlagswasser
Auf den privaten Grundstücksflächen wird im Zuge der Erschließung je Grundstück eine dezentrale Rückhalteeinrichtung in Form einer unterirdischen Zisterne mit einem Speichervolumen von mindestens 5 m³ bereitgestellt.

8.1 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Mit einer vertikalen Baugrenze ist ein Entwässerungspfad vorzuziehen.
Hinweis: Die Wandhöhe ist zu messen ab bestehender Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut...

8.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentlastung ist in alle Richtungen ein 0,50 m breiter Abstand von Gebäuden und baulichen Anlagen zu wahren.

9 ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

9.1 Gestaltung der Gebäude und Nebenanlagen
9.1.1 Nebenanlagen
Dachform: Flachdach (FD) / Pultdach (PD) / Satteldach (SD).
Dachneigung: SD max. 45°.
Dachdeckung: Ziegel- und Betondeckschale, rot/ braun/ grau/ anthrazit.

9.1.2 Stellplätze

Satteldach (SD), auch höhenversetzt.
Dachneigung: SD max. 45°.
Dachdeckung: Ziegel- und Betondeckschale, rot/ braun/ grau/ anthrazit.

9.1.3 Gebäude im Dörflichen Wohngebiet

Dachform: Flachdach (FD) / Pultdach (PD) / Satteldach (SD), auch höhenversetzt.
Dachneigung: PD max. 15°.
Dachdeckung: Ziegel- und Betondeckschale, rot/ braun/ grau/ anthrazit.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

9.2 Alternative Energien

Zur Förderung regenerativer Energienutzungen für Solarthermie oder Photovoltaikanlagen werden Dachanlagen auf den Gebäuden entsprechend der zulässigen Grundfläche für zulässig erklärt.

9.3 Einfriedungen

Art und Ausführung: Holzzaun, Metallzaun, Maschendrahtzaun sowie lebende Zäune; zusätzlich sind Mauer- aus Naturstein oder Gabelstein zulässig.

9.4 Gestaltung des Geländes

9.4.1 Abragungen/ Aufschüttungen
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abragungen bis max. 1,00 m und Aufschüttungen bis max. 1,50 m zulässig.

9.4.2 Stützmauern

Art und Ausführung: Steinriegelwerke (Gabelstein) Natursteinmauern.
Höhe: Bis max. 1,00 m über der Geländeoberfläche zulässig.

B) GRÜNDUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
10 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLATZE, ZUFahrTEN, ZUGänge

Auf eine geringstmögliche Befestigung ist zu achten. So sind untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen...

11 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und nicht anderweitig für betriebliche Zwecke genutzten Freiflächen innerhalb des Planungsbereiches sind als Planflächen auszuweisen.

12 ARTENSCHUTZMASSNAHMEN

Der Standort ist variabel. In der Summe sind jedoch die jeweiligen Elemente wie dargestellt umzusetzen.
Vorarbeiten mit Sandrinne und Steinbauflur

13 GESTALTUNGSMASSNAHMEN / PFLIEGEMAßNAHMEN

Allgemeine Hinweise zu Pflanzungen: Die Wahl ist mittels Musterkatalog vorzunehmen. Rotationsnäher oder Schlegelmäher sind grundsätzlich auszuschließen.

13.1 Pflanzgebiete

Abweichungen vom festgesetzten Standort gemäß Pflanzartstellung sind bis zu 3,00 m zulässig.
Gestaltungsmaßnahmen: Die Befestigung der Freiflächen ist entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen und Text herzustellen.

13.2 Gestaltungsmaßnahmen

Die Pflanzarbeiten sind in der nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Planperiode fachmännisch auszuführen.
Pflanzmaßnahmen: Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten.

13.3 Flurnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

13.2 Straßenbegleitgrün

Gestaltungsmaßnahmen: Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung mit vor allem salztoleranten Arten aus dem Herkunftsgelände 16 Untererzische Hügel- und Plattenebene zu verwenden.

13.3 Flächen für Abwasserbeseitigung / Öffentliche Grünflächen

Gestaltungsmaßnahmen: Gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen sind in den ausgewiesenen Bereichen eine extern genutzte Flachland-Mähweide (Biotopeffekt) nach Kartierung/Biotopkartierung Bayern) durch Ansaat zu entwickeln.

14 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Die Kompensation des verlorenen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Gemeindegebiet in der Gemarkung Ahm vollständig auf dem Grundstück mit der Flurnummer 208 gemäß nachstehender Abgrenzung:

15 ARTELISTEN

Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.
15.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm: Acer campestre, Carpinus betulus, Pinus avium.

15.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Einzelgehölz: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm: Acer campestre, Carpinus betulus, Pinus avium.

15.3 Sträucher

Gehegepflanzung: verpflanzter Strauch, mind. 4 Triebe, Höhe 60-100 cm: Cornus sanguinea, Corylus avellana, Euonymus europaeus.

15.4 Aufstellungsbereich

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelfahrerfahren durchgeführt.

15.5 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Loizenkirchen Nord“ in der Fassung vom 05.04.2022 wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2022 bis einschließlich 24.06.2022 öffentlich ausgelegt.

15.6 Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Loizenkirchen Nord“ wird mit Beschluss vom 27.09.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 27.09.2022 als Satzung beschlossen.

15.7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Aham, den 1. Bürgermeister

HINWEISE DURCH TEXT

11 GRUNDWASSERSCHUTZ

Genaue Angaben zum Höchsten Grundwasserstand (HGW) als Planunggrundlage für Baumaßnahmen müssen auf Grundkarten entsprechend der hochdetaillierten Hydrogeologie ermittelt werden.

12 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Gestaltungsmaßnahmen: Die Entwässerung der Flächen ist durch die Errichtung von Entwässerungsrinnen zu gewährleisten.

13 SICHTFLÄCHEN

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung (auch verfahrensfreier), Abragungen und sich erhebendem Bewuchs über 0,80 m über Fahrbahnkante und von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

14 DIN-NORMEN

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der öffentlichen Auflegung in der VG Gerzen-Gemeinde Ahm, Rathausplatz 1, 84719 Gerzen, an Werktagen während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

15 PLANGRUNDLAGE

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Gemeinde Ahm zur Verfügung gestellt. Die Planungszustand ist für Maßnahmen nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

16 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummern 1683, 1683/3, 1683/4, 1708/22 (teilweise = TH), 2151 (TH) und 2152/2 der Gemarkung Loizenkirchen mit einer Fläche von 35,56 ha.

17 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Aham, den 1. Bürgermeister

SCHEMASCHNITTE

M 1 : 200

ZULÄSSIGE BAUWEISE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

BAUPLATZ A: (Parzellen 2 bis 30)

BAUWEISE: Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)
Dachform: Satteldach, auch höhenversetzt
Dachneigung: 30-45°

BAUPLATZ B: (Parzellen 2-30)

BAUWEISE: Erdgeschoss und Obergeschoss (E+O)
Dachform: Satteldach, auch höhenversetzt
Dachneigung: 15-25°



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet
MDW Dörfliches Wohngebiet

Baugrenze: Die den Hauptnutzungs Zwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Überbaubare Flächen für Stellplätze

Nur Einzelhaus zulässig

Doppel- und Einzelhaus zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich (Ausführung: Asphaltdecke)
Entwässerungsrinne / Multifunktionsstreifen, öffentlich (Ausführung: Pflasterbelag)

Wendemicke (Ausführung: Pflasterbelag)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche, privat

Gehweg, öffentlich (Ausführung: Asphaltdecke)

Gehweg, öffentlich (Ausführung: wassergebundene Decke)

Parkfläche, öffentlich (Ausführung: wassergebundene Decke)

Zufahrtbereich, private Verkehrsfläche (nicht eingezunt; zur Erschließung der Bauparzellen)

Ein-/Ausfahrt

Sichtfelder (Die Hinweise durch Text unter Ziffer 13 sind zu beachten)

Flächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Ableitung von Regenwasser (Ausführung als offenes Gerinne bzw. naturnahes Graben/ Mulden System innerhalb öffentlicher Grünflächen)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegleitgrün (Ziffer 13.2 der Festsetzungen durch Text)

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Öffentliche Grünfläche

Ausführung als extern genutzte Weide zur Ortsrandausbildung bzw. zur Integration öffentlicher Rückhaltmaßnahmen - Entwicklung einer artenreichen Blumeneiweide (s. Ziffer 13.3 der Festsetzungen durch Text)

Pflanzgebot - Einzelbaum

Pflanzgebot - Baum- / Strauchpflanzung

Artenschutzmaßnahmen

- Wurzelstiel, Totholzhaufen
- Steinhaufen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen (s. Ziffer 2.3.2 der Festsetzungen durch Text)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
2 Grundflächenzahl (GRZ)
3 Geschossflächenzahl (GFZ)
4 Dachform (DF) / Dachneigung (DN)
5 Wandhöhe (WH)

Vermaßung (Beispiel)

Bebauung, bestehend

Bebauung Hauptnutzung, geplant (Vorschlag)

Bebauung Garagen/ Carports/ Nebengebäude, geplant (Vorschlag)

Grundstücksgrenze, geplant

Parzellenummer (Beispiel)

Parzellengröße (Beispiel)

Bodendenkmal - Grenze

Datensatz: Nachforschungs- / Übernahme, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Aktennummer sowie Beschreibung: D-2.7440-0053: Siedlung vorgeschichtlicher Zerstaltung, u. a. der Stobhandkeramik, der Gruppe Oberlauterbach und der Münchener Gruppe.

Flurnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

HINWEISE DURCH TEXT

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbar Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann.

2 DACHBEGRÜNNUNG, BEGRÜNNUNG VON WANDFLÄCHEN

Pflücker sowie Flachdächer sollten extern begrünt werden. Größere, ungeteiltere, vertikale Gebäudeteile ohne Öffnungen sowie Mauerwerk von jeweils mehr als 100 m² sollten mit geeigneten Rank- und Klettergehölzen begrünt werden.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des ArbStättG Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,
- bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

4 DENKMALSCHUTZ

Für Bodeneigentümer ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erläuterung gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erläuterungsverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.

5 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN

Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Ervornennen mit den Leitungsträgern abgestimmt werden.

6 LEUCHTMITTEL

Die Verwendung energieeffizienter Leuchtmittel (LED, naturnahes Licht) wird angeregt. Im Regenerativen ENERGIENUTZUNG

Im Planungsbereich sollen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieerzeugung besondere Berücksichtigung finden.

Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Ervornennen mit den Leitungsträgern abgestimmt werden.

8 ABFALLRECHT

Größe, Zahl und Art der Abfallbehälter richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Satzung. Kann der anfallende Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anfallenden Sammelplatz gebracht werden.

9 ALLTASTEN

Im Gebiet befindet sich keine Altlastenverdachtsfläche. Dennoch kann es auf einer Teilfläche durch die jahrelange Nutzung als Wertstoffhof zu Verunreinigungen des Untergrunds gekommen sein.

10 IMMISSIONSSCHUTZ

Im ebenen schalltechnischen Umwelteinwirkungsbereich Verkehrsmaßnahmen vorzuziehen, wird im Immissionschutzfachlicher Sicht, der Einbau von Schallschutzfenstern empfohlen.

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNDUNGSPLAN

LOIZENKIRCHEN NORD

GEMEINDE LANDKREIS LAHAMB NIEDERBAYERN

Präambel: Die Gemeinde Ahm erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3834) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.04.2022 (BGBl. I, S. 674), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 10/07) und des § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), der Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I, S. 1802), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1968 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1/1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 03.03.2021 (GVBl. S. 74) und der Planungsordnung (PlanVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Loizenkirchen Nord“ als S a t z u n g.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan in Form vom 27.09.2022 einschließlich Festsetzungen durch Text und Planzeichen.

§ 2 - Bestand der Satzung